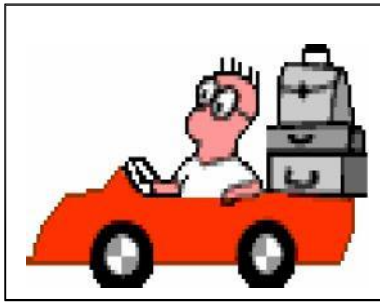


Auffahrtsregelungen (gültig ab 2012)



In Wahrung berechtigter Interessen aller Unterpächter hat der geschäftsführende Vorstand einstimmig beschlossen, die Auffahrt für Kraftfahrzeuge neu zu regeln.

Dazu ist der Vorstand laut "Gartenordnung" (Stand Januar 2006) des Bezirksverbandes Charlottenburg berechtigt.

Die nachfolgenden Regelungen orientieren sich auch an Erfahrungen bzw. entsprechenden Festlegungen der benachbarten Kolonien.

Von den nachstehenden Regelungen sind Auffahrten der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste sowie die Beförderung von plötzlich erkrankten Personen mit eigenen Kraftfahrzeugen völlig ausgenommen.

Auffahrtszeiten im Zeitraum 01.04. – 31.10.:

Dienstag + Freitag	07:00 – 13:00	15:00 – 19:00 Uhr
--------------------	---------------	-------------------

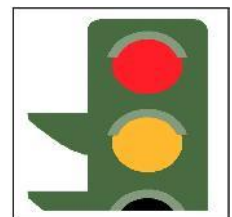
Auffahrtszeiten im Zeitraum 01.11. – 31.03.:

Montag - Freitag	07:00 - 19:00
------------------	---------------

1. Auffahrten (ohne Antrag bzw. Genehmigung):

Auffahrtsgründe:

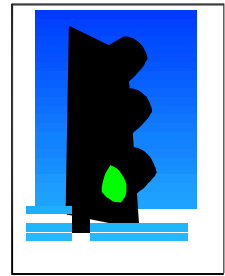
Als **Auffahrtsgründe** werden sowohl wirtschaftliche als auch soziale Gründe akzeptiert.



- 1) Beförderung von kranken oder gehbehinderten Personen zum Besuch ihrer Angehörigen.
- 2) An- und Abtransport schwerer Güter / Materialien.
- 3) Firmenauffahrten z.B. zur Anlieferung von Materialien, Ausstattungsgegenständen, Ausführung von Reparaturen z.B. an Versorgungs- und Entsorgungssystemen .
Zum Offenhalten der "Schranke" ist diese mit einem Schild zu kennzeichnen. Auf diesem soll unter der Überschrift "Firmenauffahrt" die Parzellenummer und die ungefähre Auffahrtszeit vermerkt werden.

Auffahrtsregelungen (gültig ab 2012)

Bitte bei Beendigung der jeweiligen Firmenauffahrt das Schild wieder entfernen und die Schranke verschließen.



2. Auffahrten (mit Genehmigung)

Auffahrtsgründe:

- 1) Auffahrten im Zusammenhang mit der Vermietung des Vereinshauses bzw. Vereinsfesten
- 2) Auffahrten im Zusammenhang mit der Übernahme bzw. Abgabe einer Parzelle
- 3) An Dienstagen bzw. Freitagen nicht zu realisierende Firmenauffahrten

Erteilung der Auffahrtsgenehmigungen "Blauen Karte":

Zu 1) Durch den Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses - Andy Born

Zu 2) und 3) Durch den 1. und 2. Vorsitzenden nach persönlicher bzw. telefonischer Rücksprache (Die Auffahrtsgenehmigung kann auch bei den Vorstandssprechstunden bzw. den Fachberatungsstunden unbürokratisch eingeholt werden!).

Benutzerhinweise:

- 1) Der Kolonieweg darf nur mit Kraftfahrzeugen bis 7,5t Gesamtgewicht befahren werden. Bei Firmenauffahrten usw. ist dies der Lieferfirma vorher anzusagen.
- 2) Das Befahren des Kolonieweges ist nur mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
- 3) Die Dauer der Auffahrt ist auf das - sich aus den vorseitig aufgeführten Auffahrtsgründen ergebende - erforderliche bzw. notwendige Zeitmaß zu beschränken. Das Parken ist auf dem gesamten Koloniegelände nicht erlaubt!
- 4) Für die Auffahrten, die eine Genehmigung benötigen, werden blaue "Auffahrtsschilder" ausgegeben, die an der der Frontscheibe gut sichtbar anzubringen sind.
- 5) In Obereinstimmung mit dem §18 unserer Satzung, können bei Verstößen gegen diese Auffahrtsordnung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (z.B. Verwarnung, Verhängung eines Ordnungsgeldes) seitens des geschäftsführenden Vorstandes getroffen werden.

18. Februar 2012

Geschäftsführender Vorstand